

Muehlenrecht

1.1 Das landesherrliche Muehlenregal

"In der Grafschaft Lippe ist von unvordenklichen Zeiten bis auf den heutigen Tag niemand, mithin weder ein Edelmann, noch eine Stadt, auch kein geistl. Stift, und also noch viel weniger irgend eine Privatperson von bürgerlichen oder Bauernstand befugt, ohne vorher nachgesuchte und erhaltene landesherrliche Consession eine Mühle, wenn gleich auf eigenen Grund oder Boden bloß zum eigenen Gebrauch, anzulegen, oder auch eine schon vorhandene mit einer neuen Anlage für eine andere Art von Mahl- oder Muehlenwerk, als anfänglich bewilligt und hergebracht worden ist, zu erweitern. Dagegen findet sich die Landesherrschaft der Grafschaft Lippe von den ältesten Zeiten her in Besitz, Muehlenprivilegien aller Art, nach völlig freier Willkühr, zu erteilen und alle Muehlenanlagen, worüber nicht erst ihre Consession ausgewirkt worden ist, zu verwehren. Sie kann also jemanden die Erlaubniß zur Anlage einer Mühle entweder bloß für das eigene Bedürfniß, oder auch für fremde Mahlgäste bewilligen; ebenso kann hochdieselbe ein anfänglich bloß auf den eigenen Gebrauch des Besitzers eingeschränkt gewesenes Muehlenprivilegium auf die Freiheit, auch für Fremde mahlen zu lassen, extendieren, oder auch bei einer schon bestehenden Mühle noch die Anlage einer anderen verstatten. Und hängt es dabei bloß von hoher Entschließung ab, ob das neue Muehlenprivilegium gratis, oder gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Canons für den Wasserfall auch sonst mit oder ohne Bedingungen erteilt werden soll ...

Auch Edelleute bedürfen in älteren als auch in neueren Zeiten landesherrliche Einwilligung auch nur zum Gebrauch seiner eigenen Haushaltung.

Den Städten der Grafschaft Lippe kommt so wenig, als den Adel das Recht, aus eigener Macht und ohne vorher ausgewirkte landesherrliche Genehmigung Muehlen anzulegen zu. Städte die Muehlen besitzen, oder anlegen wollten, haben dazu erst die Landesherrliche Genehmigung nachgesucht." ¹

Diesen, einem Gutachten aus dem Jahre 1800 entstammenden Ausführungen über das landesherrliche Muehlenregal ist auch aus heutiger Sicht wenig hinzuzufügen. Das Gutachten des Archivrates Clostermeier schildert die Anwendung des Muehlenregals in der Grafschaft bzw. im Fürstentum Lippe so, wie es sich auch dem Autor in den gesichteten Quellen darstellt.

Das Muehlenregal erstreckte sich neben den Wassermuehlen auch auf Windmuehlen, Tiermuehlen und sämtliche Arten von Handmuehlen. Sie durften nur errichtet und betrieben werden, wenn sie vom Landesherrn konzessioniert waren. War das Muehlenregal ursprünglich nur auf Wassermuehlen bezogen, so war es im Laufe der Zeit auf sämtliche Muehlenarten ausgedehnt worden. 1736 befahl die gräfl. Lippische Kanzlei einem David Kiel in Silixen seine von ihm angelegte Handmuehle wieder abzuschaffen, da er kein Privileg (Konzession) besitze. In aller Offenheit schrieb die Kanzlei, man wisse zwar nicht, weshalb lippische Untertanen keine Handmuehlen haben dürften, habe dem Kiel aber befohlen, diese abzuschaffen (StADt L 108 Varenholz Nr.132). Wie der größte Teil des lippischen Muehlenrechts, so sind auch Regelungen, Handhabung und Umfang des Muehlenregals bis zu seiner Abschaffung 1871 niemals schriftlich fixiert worden.

¹StADt D 71 Nr.375. Gutachten des Lippischen Archivrats Christian Gottlieb Clostermeier über das landesherrliche Muehlenregal, aus dem Jahre 1800, in Sachen Fürstl.Rentkammer gegen Bürgermeister Johannes Henrich Beeder in Horn.

1.2 Zwangs- und Bannrechte

Mit dem Muehlenregal im engen Zusammenhang standen bestimmte Zwangs- und Bannrechte, die mit Koehne wie folgt erlaeuert werden koennen:

"Unter gewerblichen Zwangs- und Bannrechten versteht man das Recht der Inhaber bestimmter Muehlen, Backoefen und Brauereien auf Ausschluss der Benutzung von Konkurrenzanlagen durch die Einwohner einer bestimmten Gegend. Diese Rechte umfassten die Banngerechtigkeit i.e.S., wodurch in dem betreffenden Bezirk der Betrieb der betreffenden Gewerbe durch andere Personen als den Berechtigten verboten war und die Zwangsgerechtigkeit, die die Bewohner des Bezirkes verpflichtete, sich zur Befriedigung bestimmter wirtschaftlicher Beduerfnisse an keine andere Stelle als die Anlage des Berechtigten zu wenden."²

In Lippe beschränkte sich der Mahlzwang (Zwangsgerechtigkeit) auf eine Fruchtart, den Roggen. Dieser durfte ausschließlich auf den herrschaftlichen Muehlen, d.h. auf Muehlen die sich im Eigentum der Landesherrschaft befanden, gemahlen bzw. geschrotet werden. Diese Muehlen wurden ueber das gesamte Territorium verteilt. Roggen war im Ancien régime in Lippe die mit Abstand am meisten konsumierte Fruchtart. Seine ausschließliche, zwangsweise Vermahlung auf den herrschaftlichen Muehlen stellte für den Landesherrn eine stetig fließende Einnahmequelle dar. Die dem Mahlzwang Unterworfenen wurden in Lippe "Mahlgenossen" genannt. Dem Mahlzwang nicht unterworfenen, beispielsweise aus dem Ausland stammende Mahlgäste, die eine herrschaftliche Muehle aufsuchten, nannte man "freiwillige Mahlgenossen".

Vom Mahlzwang ausgenommen waren Adel, Klerus und exemtierte Untertanen.

Vom Mahlzwang abgeleitet ergaben sich weitere Verpflichtungen der Mahlgenossen gegenueber der ihnen zugeordneten herrschaftlichen Muehle. Sie hatten auf Anforderung des herrschaftlichen Müllers sogenannte "Muehlendienste" zu leisten.³

1774 beschrieb der Archivrat Knoch ihren Umfang wie folgt:

Es ist "folgende gantz natürliche Observantz von alten Zeiten hergebracht, daß alle Mahlgenossen einer herrschaftlichen Muehlen die kleinen Reparationes, Muehlengraben Raemung und Muehlstein fahren zu verrichten schuldig, wan auch gleich ein oder der andere nicht beständig in der Muehle gemahlet.

Ein dergleichen Decretum Cancellante erginge auf Klage Lehbrings zu Retzen, welcher, als ein freyer, von dem Muehlenstein-Fahren zur Büllinghauser Muehlen Anno 1711 eximiret seyn wollen. Deßgleichen an alle Mahlgenossen.

Wan aber ein Hauptbau an einer Muehlen zumachen, welchen die Mahlgenossen allein zu praestiren nicht im Stande, so müssen die übrige im Amt angesessene dazu concurriren.

Dieses zeigt ein Cantzley Decretum und Revers de Ao. 1673, als die Holtzhäuser und Hölßer sich ueber den ungewöhnlichen Dienst zur Herser Muehlen beklaget."⁴

Vom Amt Varenholz wurde ihr Umfang 1764 wie folgt beschrieben:

"Nach der bisherigen Observantz sind die Mahlgenossen von denen herrschftl. Muehlen hiesigen Amts sowohl ueber haupt als ins besondere von einer jeden Muehle bey Reparation

²Koehne, C., Die Muehle im Rechte der Voelker, (1913), Seite 37.

³Im Jahre 1651 werden die Muehlendienste in einer Quelle als "Handburgveste" bezeichnet (StADt L 92 C Tit.9 Nr.30 Vol.I.). Burgfestdienste wurden von der Rentkammer von den Untertanen für öffentliche Tätigkeiten gefordert. Sie waren ursprünglich ungemessen und dienten der Instandhaltung von Burgen und Schloessern, aber auch Wegebaumaßnahmen. Spaeter wurden sie für Arbeiten auf den Domänen des Landesherrn herangezogen. Unter dem Landesherrn Simon August wurden sie dann auf drei Tage jährlich begrenzt.

Da sich die Bezeichnung "Handburgveste" nur ein einziges Mal als Bezeichnung für die Muehlendienste in den Quellen finden ließ, ist die Herkunft der Muehlendienste von den Burgfestdiensten wenig wahrscheinlich. Anders als die Burgfestdienste waren die Muehlendienste bis zu ihrer Abschaffung stets ungemessen.

⁴StADt L 92 C Tit.16 Nr.2 Vol.I.

derselben

a) Hand und

b) Spann Dienste

zu thun schuldig, wie auch die Muehlensteine zu fahren, ich muess jedoch dabey gehorsamst anfuehren, daess wenn bey Haupt-Reparaturen die Mahlgaeeste nicht zu reichen dazu auch andere Extra-Fuehren und Hand-Dienste nach der Reihe im Amte bestellet werden."⁵

In der 2.Haelfte des 18.Jahrhunderts wurden mehrere sogenannte "Generalverzeichnisse der Muehlendienste" angefertigt. Sie enthalten ein Verzeichnis der herrschaftlichen Muehlen, ihrer Zwangsmahlbezirke und die von den Mahlgenossen zu leistenden Muehlendienste. Ein Verzeichnis von 1785 fuehrt die Mahlgenossen namentlich mitsamt ihren Aufgaben auf. Dort finden sich auch die zahlreichen Ausnahmen und Sonderregelungen, die hier aus Platzgruenden nicht geschildert werden koennen.⁶

Das Bestellen zu den Muehlendiensten wurde so gehandhabt, daess der herrschaftliche Mueeller den Bedarf der Amtsverwaltung meldete. Diese beauftragte, nachdem die Rentkammer die Dienste angeordnet hatte, den oertlichen Bauerrichter mit der Bestellung. Bei der herrschaftlichen Muehle Langenholzhausen wird das Verfahren 1785 folgendermaessen beschrieben:

"Das Bestellen geschiehet auf Verlangen des Mueellers vom Dorfs Baurrichter, der das Verzeichnis darueber fuehret. Es wird in der Dorfschaft Langenholzhausen mit der Bestellung der Anfang gemacht, ist es hier einmahl herum, so wird zu Heidelberg fortgefahren. Sind aber nicht soviel Muehlendienste noetig, daess es in einer Baurtschaft herum kommt, so wird in den folgenden Jahren da wieder angefangen, wo es in den vorher gehenden Jahren stehen geblieben." (StADt L 92 C Tit.16 Nr.2 Vol.II)

Um einen Missbrauch der Muehlendienste durch die Mueeller zu verhindern, was diesen von der Obrigkeit offensichtlich unterstellt wurde, war ueber den Bedarf und Umfang ein Attest des Landesbaumeisters vorzulegen. (StADt L 92 C Tit.16 Nr.3, vom 22.3.1790)

Die an der Bestellung zu den Muehlendiensten beteiligten "Amtspersonen" hatte der herrschaftliche Mueeller zu bezahlen. Beim Ausschlagen des Muehlgrabens der Steinmuehle bei Lemgo im Jahre 1791 hatte der Steinmueeller dem Amtsvogt 1 Rtlr., dem Untervogt 18 gr., jedem Bauerrichter im Kirchspiel Talle 9 gr. zu zahlen. Auesserdem hatte er den Bauerrichtern und dem Untervogt "fuerr Bestellung und Aufsicht der Muehlendienste" eine Mahlzeit zu stellen.⁷ Amtsvogt und die Bauerrichter der beteiligten Bauerschaften fuehrten die Aufsicht beim Ausschlagen (Befreien von Schlamm und Unrat) des Muehlgrabens bzw. des Stauteiches. Den Vorschlag der herrschaftlichen Mueeller, nur einen Bauerrichter die Aufsicht fuehren zu lassen, um die 9 gr. und die Mahlzeit einzusparen, lehnte der Amtsvogt Wessel 1830 mit dem Argument ab, nur einen Bauerrichter die Aufsicht fuehren zu lassen sei schlecht, "weil sich die (Muehlendienstpflichtigen, Anm. Autor) nur an die Bauerrichter ihrer Bauerschaft halten und deren Anordnungen Folge leisten".⁸ Um 1830 wurden die Voegte bei diesen Anlaessen auch durch den "Amtspedell" vertreten. Die Hoehe der den Aufsichtspersonen zu zahlenden Geldbeträge differierte von Amt zu Amt.

1810 wurde die Nutzung von Muehlendiensten durch die herrschaftlichen Mueeller wie folgt gehandhabt:

- 1.) Der Mueeller meldet der Amtsverwaltung die Art der vorzunehmenden Reparatur, den Bedarf an Baumaterialien und die Anzahl der benoetigten Hand- und Spanndienste.
- 2.) Das Amt meldet dies der Rentkammer.
- 3.) Die Rentkammer beauftragt den (Landes-) Baumeister "die Notwendigkeit der

⁵StADt L 92 C Tit.16 Nr.2 Vol.I.

⁶StADtL 92 C Tit.16 Nr.2 Vol.I/II. L 92 C Tit.16 Nr.6.

⁷StADt L 92 C Tit.1 Nr.12, vom 14.8.1791.

⁸StADt L 92 C Tit.9 Nr.30 Vol.II.

Reparatur nach Besichtigung" in Form eines Gutachtens festzustellen.⁹

4.) Der Baumeister bestätigt die Notwendigkeit der Reparatur und gibt die Anzahl der benötigten Hand- bzw. Spanndienste an.

5.) Die Rentkammer teilt der Amtsverwaltung mit, daß die Spann- und Handdienste bestellt werden können.

6.) Der von der Amtsverwaltung beauftragte Vogt bestellt bei dem zuständigen Bauerrichter die Dienste und gibt die Termine vor.

7.) Anhand eines vom Bauerrichter geführten Verzeichnisses ermittelt dieser die Mühlendienstpflichtigen welche an der Reihe sind und weist sie an, ihren Mühlendienst abzuleisten.

Auch zur Bestellung von Spanndiensten zum Anfahren der Mühlsteine - häufig von den Weserhäfen Rinteln und Erder (Mühlsteine aus Hann. Münden), aber auch aus einem Steinbruch am Veldrom - war um 1800 eine "Assignment" (Anweisung) der Rentkammer erforderlich. Erst nach ihrem Vorliegen konnte sich der Amtsvogt an den zur Bestellung der Gespanne zuständigen Bauerrichter wenden. Anscheinend waren jedoch nicht in allen Ämtern die Mühlendienstpflichtigen zu kostenlosen Mühlsteinfuhren verpflichtet. 1791 erhielten beispielsweise in der Vogtei Detmold der Rendant 1 Rtlr., der Untervogt 24 gr. und der Bauerrichter 12 gr. für die Verteilung ("Repartition") der Gelder an die an den Mühlsteinfuhren beteiligten.¹⁰

Welchen Umfang die Mühlenfuhren zu "normalen Zeiten", also in Perioden ohne größere Bau- oder Umbaumaßnahmen, einnahmen, veranschaulicht ein Verzeichnis des Amtsvogtes Wessel, die bei Lemgo gelegene Steinmühle zwischen 1809 - 1831 betreffend (vgl. Exkurs I).

Bei Nichterfüllung der Mühlendienste wurden die Mahlgenossen mit einer Geldstrafe belegt, so z.B. 1711 geschehen bei der Büllinghauser Mühle (StADt L 92 C Tit. 16 Nr.2 Vol.I). Die Besitzer von an Mühlenbächen herrschaftlicher Mühlen gelegenen Grundstücken waren verpflichtet, den Mühlbach auf Aufforderung des herrschaftlichen Müllers aufzuräumen. Die Aufforderung zur Aufräumung wurde als "Publicandum" in der Kirche von der Kanzel verlesen.¹¹ Bei Nichtbeachtung hatten die Uferbesitzer eine Geldbuße zu entrichten. So z.B. 1723 die Uferanlieger der Ilse (Mühlbach der Steinmühle), die nach Verhängung der Geldbuße eine Frist von drei Tagen gesetzt bekamen, das Versäumnis nachzuholen.¹²

Bei der Mißachtung des Zwangsmahlrechtes drohte den Mahlgenossen Bestrafung vor dem Gogericht. Eingewrugt wurden die Mahlgenossen gewöhnlich von den geschädigten Müllern.¹³ 1694 erhielt der Müller Conrad Rügge von der herrschaftlichen Mühle Langenholzhausen einen Zeitpachtvertrag über die neu erbaute Stemmer Mühle, in welchem ihm nicht nur das Zwangsmahlrecht garantiert wurde, sondern zusätzlich eine

⁹Die Landesbaumeister hatten zudem von der Rentkammer den Auftrag die herrschaftlichen Mühlen jährlich zu besichtigen und über ihren baulichen Zustand Bericht zu geben. Dies war die sogenannte "Mühlensitation".

¹⁰StADt L 92 C Tit.1 Nr.12, v. 3.8.1791.

¹¹StADt L 92 C Tit.9 Nr.30 Vol.I.

¹²StADt L 92 C Tit.9 Nr.30 Vol.I.

¹³Beispiele: StADt L 89 A I Nr.312, Jahr 1597: Klage des Steinmüllers gegen Scheffer zu Welstorpe.

StADt L 92 C Tit.9 Nr.30 Vol.I, Jahr 1634: Mehrere Mahlgenossen der Steinmühle werden vor dem Gogericht bestraft, weil sie andere Mühlen besucht haben.

StADt L 89 A I Nr.342, Jahr 1719: Der Müller zu Lüdenhausen verklagt 16 Mahlgenossen, weil sie nicht bei ihm mahlen lassen.

StADt L 92 C Tit.12 Nr.7, Jahr 1748: Müller zu Kalldorf und Langenholzhausen wider die Mahlgenossen.

Bestrafung der dem Zwangsmahlrecht zuwider handelnden Mahlgenossen. Als Strafe wurde die doppelte Matte festgesetzt.

Der Landesherr garantierte dem herrschaftlichen Müller in vielen Fällen einen Zwangsmahlbezirk. In einem Zeitpachtvertrag vom 18.11.1602 sagt Graf Simon VI., um ein Beispiel zu nennen, dem Steinmüller (Steinmühle bei Lemgo) zu, dafür zu sorgen, dass alle bisher zur Mühle gehörenden Mahlgenossen "diese in gleicher Gestalt gebrauchen und keinesweges sich an andere unsere außgethane Mülen begeben sollen".¹⁴

Der in anderen Landschaften benutzte Terminus "Zwangsmühle" wird in den gesichteten lippischen Quellen sehr selten gebraucht. So wird einmal die Steinmühle bei Lemgo im Jahre 1697 als "Zwanck - Mühle" bezeichnet. Die gleiche Quelle bezeichnet 1713 die Mahlgenossen der Mühle als "Zwangsmahlgenossen".¹⁵ Über die Einwohner von Hohenhausen, die zu keiner Zeit, auch das hat es gegeben, einer herrschaftlichen Mühle zugeordnet waren, heißt es im Jahre 1676, sie seien "ungezwungen" und "freie Mahlgenossen", die keiner "Zwangsmühle" angehörten.¹⁶

Die Zwangsgerechtigkeit umfasste ferner das Verbot des Besuches ausländischer Mühlen. Wegen zahlreicher Verstöße im Amt Varenholz ist deshalb 1766 folgendes "Publicandi" von den Kirchenkanzeln verlesen worden: "Nachdem verschiedene Beschwerden von denen Pächtern der Herrschaftl. Mühlen eingekommen, daß diejenige, welche an den Grenzen der benachbarten Lande wohnen, die Herrschaftl. Mühlen vorbeigehen und außer Landes mahlen lassen; und dann sothanen Anmaßungen nicht länger nachgesehen werden kann: so werden alle und jede Unterthanen hiesigen Amts bey nachdrückl. Bestrafung hirdurch erinnert, sich dieser Übertretung halber nichts zu Schulden kommen zu lassen, widrigenfalls gewärtigen sollen, daß die ... (Wort unleserlich) darauf Acht gegeben und die Contravenienten zur Anzeige gesetzt und beym Gogericht gebührend bestrafet werden sollen. Varenholz 4. Aug. 1766."¹⁷

Das zum Amt Varenholz gehörende Dorf Silixen bildete jedoch eine Ausnahme. Seine Bewohner hatten die in der zu Hessen gehörenden Grafschaft Schaumburg gelegene Krankenhagener Mühle aufzusuchen. 1766 heißt es in einer Quelle, "die Kranckenhagener Mahlmühle ... ist für letztere (Dorfschaft Silixen, Anm. Autor) besitzlich eine Bann Mühle ...".¹⁸

Dem Erbpächter der Langenholzhauser Mühle ist im Erbpachtvertrag von 1732 sogar ausdrücklich zugesichert worden, daß seine Mahlgenossen an der Benutzung ausländischer Mühlen von der Obrigkeit gehindert würden.¹⁹

Die "Banngerechtigkeit" der herrschaftlichen Mühlen wurde von der Rentkammer häufig als nicht existent bezeichnet. Faktisch ist sie jedoch ausgeübt und wenn es in die Argumentation gegen die Erteilung einer Konzession oder die Abänderung einer Konzession passte, auch angeführt worden²⁰. Eines der wenigen schriftlichen Zeugnisse

¹⁴StADt L 92 C Tit.9 Nr.30 Vol.I.

¹⁵StADt L 92 C Tit.9 Nr.30 Vol.I.

¹⁶StADt L 92 N Nr.1033.

¹⁷StADt L 92 N Nr.1053.

¹⁸StADt L 92 N Nr.1053. Zum Mühlenbann der Kranckenhagener Mühle über die Bauerschaft Silixen und den Mahlzwang über die Silixer Bauerschaft siehe: StADt L 108 Varenholz Nr.206 "Zivilprozeß Müller Bauer zu Krankenhagen % Einwohner zu Silixen wegen Mahlzwang 1818 - 1824". Ferner: StADt L 108 Varenholz Nr.132 "Kranckenhäger Mühlenbannrecht 1681 - 1818".

¹⁹StADt L 92 C Tit.12 Nr.2 Vol.I.

²⁰So z.B. im Jahre 1786 bei der Konzessionserteilung für eine Graupenmühle auf der Benkelbergischen Mühle in Langenholzhausen. Die Rentkammer beharrte bei der

zur Banngerechtigkeit in der Grafschaft Lippe findet sich in einer am 2. Juli 1537 zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Lemgo getroffenen "Verabredung", in der es unter Punkt 8 heißt:

Es soll "hinfüro durch denn Radt oder Gemeine noch sondere Personen zur Verhinderung der herrschaftlichen, Wassermüllen zu bauen genzlich unterlassen werden."²¹ In den Zwangsmahlbezirken der herrschaftlichen Mühlen konnte die Konzession zur Errichtung und dem Betrieb anderer Mühlenbetriebe erteilt werden. Der wirtschaftlich wichtigste Mahlgang, der Roggenmahlgang, wurde bis in das 19. Jahrhundert hinein grundsätzlich nicht konzessioniert. Doch ist nur in einigen wenigen Erb- oder Zeitpachtverträgen den herrschaftlichen Müllern garantiert worden, daß in ihrem Mahlbezirk keine anderen Mühlen angelegt würden, die ihnen Schaden zufügen könnten.²² Auf Handmühlen war das Vermahlen von Roggen grundsätzlich verboten. Dieses Verbot ist in Lippe nie schriftlich fixiert worden. Es lässt sich somit nur indirekt aus den Quellen belegen. 1799 beschwerte sich etwa der Windmüller Harke von der herrschaftlichen Windmühle Lüdenhausen, die Einwohner von Lüdenhausen mahlten und schroteten auf Handmühlen, "was verboten" sei.²³

1.3 Mülsteinregal

Ein weiterer Ausfluss des Mülsteinregals war das Mülsteinregal, worin das alleinige Recht des Landesherrn zum Handel mit Mülsteinen gefasst war. Dieses Handelsmonopol ist von den lippischen Landesherrn jedoch anscheinend nur kurzfristig ausgeübt worden. 1724 vergab Graf Simon Henrich Adolf gegen eine Zahlung von 30 Rtlr. jährlich an zwei Vlothoer Kaufleute ein zwölfjähriges Privileg über den alleinigen Handel mit den in Lippe benötigten Mülsteinen. Die Kaufleute verpflichteten sich in Erder an der Weser eine sogenannte "Mülsteinniederlage" zu unterhalten, wo jederzeit Mülsteine vorrätig sein mussten²⁴. Nach Ablauf der 12 Jahre ist das Privileg nicht verlängert worden. Auch später ist das Mülsteinregal anscheinend von der Landesherrschaft nicht mehr beansprucht worden.

1.4. Mühlenrechtliche Stellung

Aus der Handhabung des Mülsteinregals ergaben sich drei in ihrer Rechtsstellung zu unterscheidende Mühlenbetriebe, die herrschaftliche Mühle, die konzessionierte Mühle und die Privatmühle.

1.4.1 Die herrschaftliche Mühle

Alle Mühlen die sich im Eigentum des Landesherrn befanden und mit Zwangs- und/oder Bannrechten ausgestattet waren, fallen unter den Begriff "herrschaftliche Mühle". Diese

Erteilung auf der Feststellung, daß es trotz der Konzessionserteilung zu Ungunsten der protestierenden Erbpachtmüller "bey der in hiesigen Lande hergebrachten Mühlenbann und Handlungsfreyheit sein bewenden behalte". Die Rentkammer versuchte hier nicht zum erstenmal die Quadratur des Kreises, in dem sie zwei nicht miteinander zu vereinbarende Rechtsprinzipien zu vereinbaren suchte. Der Erfolg war, daß weder der Empfänger der Konzession noch die protestierenden Erbpachtmüller zufriedengestellt werden konnten. Auch dies ist ein typisches Beispiel für die oft richtungslos und willkürlich erscheinende Gewerbepolitik der Rentkammer. StADt L 92 N Nr.1053.

²¹Stadtarchiv Lemgo (zukünftig StAL) A 62.

²²Beispiel: StADt L 92 C Tit.12 Nr.2 Vol.I. Zeitpachtvertrag für den Müller Simon Henrich Frevert, herrschaftliche Mühle Langenholzhausen, vom 9.3.1732: "... an bey ihnen durch Anlegung anderer Mühlen kein Eintrag geschehe ..".

²³StADt L 92 C Tit.12 Nr.10 Vol.I.

²⁴StADt L 92 C Tit.1 Nr.3.

Muehlen waren von der Landesherrschaft angekauft oder errichtet worden. Sie wurden von der Rentkammer verwaltet²⁵.

Die herrschaftlichen Muehlen wurden an die Paechter entweder in Zeit- oder Erbpacht ausgegeben. Angestellte Muehlen oder eine Regieverwaltung²⁶ lieuen sich in den vom Autor gesichteten Quellen nicht nachweisen. Von den Muehlenpaechtern waren unterschiedliche Pachtabgaben zu leisten. Aeltere herrschaftliche Muehlen, die vor dem 17.Jahrhundert ge-grueudet worden waren, sind haeufig daran zu erkennen, daue die Pachtabgaben in Naturalien zu entrichten waren. Diese sind im Laufe der Zeit in Geldleistungen umgewandelt worden. An Naturalabgaben fanden sich in den gesichteten Quellen:

- Getreide und Eier.
- Huehner und Schweine (sog. "Muehlschweine").

Die Abgabe von Tieren erkluert sich aus der Tatsache, daue durch die auf der Muehle anfallenden Getreide- und Mehlabfaelle eine guenstige Schweine- und Huehnerzucht moeglich war. Neben den Naturalabgaben war der obligatorische Weinkauf stets in Geld zu leisten. Allgemein war der Weinkauf eine Gebuehr, die von meierstaetischen oder eigenbehoerigen Hoeften an den Grundherrn bei bestimmten Anlaessen, wie z.B. Hofveraenderungen (ein neuer Meier tritt den Hof an oder Aufheiratung) oder nach Ablauf einer bestimmten, vertraglich festgesetzten Frist, zu entrichten war. Bei den herrschaftlichen Muehlen musste der Weinkauf nach Ablauf einer bestimmten Frist - haeufig 12 Jahre - und beim Paechterwechsel entrichtet werden. Laut Zeitpachtvertrag von 1602 hatte der Paechter der Steinmuehle bei Lemgo, dem Graf Simon VI. auf 10 Jahre die Muehle "verheuret" hatte, folgende Abgaben zu leisten:

16 Molt und 8 Scheffel Roggen und an "Martini Tag" (11.November) "1 feist Schwein", 10 Huehner und 100 Eier. Der Weinkauf fueer die zehnjuehrige Pacht betrug 25 Rtlr.²⁷

Bei der Erbverpachtung kam seit Mitte des 18.Jahrhunderts die Verpflichtung des Erbpachtmuehlens hinzu, einen "herrschaftlichen Hund" auf der Muehle zu halten. Diese sogenannte "herrschaftliche Hundefueuterungsstelle" hatte den Sinn, den Forst- und Jagdaufsehern der Forstverwaltung Jagdhunde zur Verfuegung zu stellen. Der auf der Stockschen Muehle in Matorf gehaltene Hund war, um ein Beispiel zu nennen, dem in Talle stationierten Forst- und Jagdaufseher zugeordnet. Er hatte Teile des Lemgoer Jagdgeheges "zu beschuetzen".²⁸ Hund, Kette, Halsband und Hundehueute stellte die Landesherrschaft. Die Muehlen hatten die Pflicht, die Hunde zu halten und zu fueutern.²⁹

²⁵Die Rentkammer, oft auch einfach "Cammer" genannt, vorher landesherrliche Kasse, ist um 1610 gegrueudet worden. Sie war verantwortlich fueer die Verwaltung des Vermoegens und der Finanzeinkuenfte des Landesherrn, etwa aus Hoheitsrechten wie dem Muehlenregal, also seiner Privateinkuenfte. Erst 1868 erfolgte die Trennung von Staats- und Domonialhaushalt, in deren Folge die Rentkammer unter die Direktion der fueerstlichen Fideikommiueverwaltung gestellt wurde.

Zur Verwaltung in der Grafschaft Lippe allgemein: Dahlweid, H., Verwaltung und Verwaltungspersonal in Lippe im 18.Jahrhundert, (1993), Seite 303 - 369.

Zur Rentkammer allgemein: Arndt, J., Das Fueerstentum Lippe, (1992), Seite 94 ff..

Zur behoeudlichen Hierarchie in der Grafschaft bzw. im Fueerstentum Lippe: Potente, D., Lueendliche Gesellschaft, (1987), Seite 33 ff..

Zu den Aufgaben der Rentkammer siehe: Stoeuer, H., Lippische Landesbeschreibung von 1786, (1973), Seite 58 ff..

Zum Gewerbekonzessionswesen der Rentkammer im 19:Jahrhundert: Bartelt, F. / Brunsiek, S. / Klocke-Daffa, S., Landleben in Lippe, Bd. 2, (1991), Seite 10 ff..

²⁶Zur Regieverwaltung siehe: Goebel, I., Die Muehle in der Stadt, (1993), Seite 57 ff.

²⁷StADt L 92 C Tit.9 Nr.30 Vol.I.

²⁸StADt L 92 C Tit.1 Nr.30, vom 21.5.1862.

²⁹StADt L 92 C Tit.1 Nr.30.

Auch bei der Hundefütterungsstelle machte man sich die Möglichkeit zu Nutze die Muehlenabfaelle zu Fuetterungszwecken zu gebrauchen: "Hunde fressen auch bei nicht schon allzu groeem Hunger ungemahlenes Getreide. Das oft in der Muehle beim Umschuetten anfallende Korn, wie das stets vorhandene Staub- oder auch Fegemehl bildeten so nebenbei eine sichere Ernährungsmoeglichkeit und Grundlage einer gesunden Hundezucht".³⁰ Alternativ hatten in anderen lippischen Aemtern liegende herrschaftliche Muehlen `Kapaunena (Masthaehne) fuer den Landesherrn zu halten.

Seit dem 17.Jahrhundert wurden Zeit- oder Erbpachtzins i.d.R. ausschließlich in Geld erhoben. Als einzige Naturalabgabe verblieb die Hundefuetterungsstelle. Hinzu kamen weitere unentgeltliche Leistungen wie das mattenfreie (d.h. kostenlose) Mahlen des Getreides der herrschaftlichen Meiereien. Als Beispiel seien die von dem Erbpachtmuehler Johan Conrad Redeker von der Niedermuehle Kalldorf zu erbringenden Leistungen, gemaeß des Erbpachtvertrags von 1764, angefuert:

- a. Erbpachtzins von jaehrlich 600 Rtlr..
- b. herrschaftliche Hundefuetterungsstelle.
- c. Weinkauf alle 12 Jahre von 29 Rtlr..
- d. mattenfreies Mahlen und Schroten fuer die nahegelegene Meierei Hellinghausen.

Die Hoehe der Pachtabgaben richtete sich nicht ausschließlich nach der Ertragslage der Muehle, d.h. nach ihrer technischen Ausstattung und der Anzahl der zugewiesenen Mahlgenossen. Spaetestens mit den zahlreichen Erbverpachtungen ab der zweiten Haelfte des 18.Jahrhunderts beginnend versteigerte die Rentkammer die Erbpachten oeffentlich. Die Hoehe des Erbpachtzinses regelte sich hier auch nach Angebot und Nachfrage.

Bei der Zeitverpachtung hatte der Verpachter, also die Landesherrschaft, die Bau- und Reparaturkosten einschließlic der bedeutenden Kosten fuer die Anschaffung und den Ersatz abgenutzter Muehlsteine zu tragen.³¹

Das Bau- und Bedarfsholz erhielten sowohl Zeit- als auch Erbpachter i.d.R. kostenlos aus den herrschaftlichen Forsten zur Verfuegung gestellt. Aber auch hier gab es Ausnahmen. Der Holzbedarf wurde bereits seit 1668 streng kontrolliert.³² Bei Muehlenstillstaenden, die durch Bau, Reparatur und Ungluetsfaelle verursacht worden waren, musste den Muehlern fuer die Zeit des Muehlenstillstandes der Pachtzins rueckerstattet werden. Das fiel dem Domainenhaushalt anscheinend im Laufe des 18.Jahrhunderts immer schwerer.

Schließlic kam man zu dem Schluss, daß es am besten waere, "die Muehlen wie jetzt im Preußischen und frueher auch in Lippe ueblich in Erbpacht auszugeben"³³, um so die hohen Reparaturkosten zu vermeiden.

Ein weiterer Nachteil fuer die Rentkammer bei der Zeitverpachtung war, daß den Paechter Zustand und Erhalt der Muehlen wenig kuettern musste, da er fuer die Folgen von Verwahrlosung an Gebaeude und Muehlenwerk finanziell nicht einzutreten hatte. Seit 1764 wurde deshalb von der Rentkammer angestrebt, moeglichst viele Muehlen in Erbpacht auszugeben, um den Domainenhaushalt zu entlasten.³⁴ Die Vergabe der herrschaftlichen

³⁰Lange, F., Muehlen im Hannoverschen Wendland, (1989), Seite 49.

³¹Allerdings gab es auch immer wieder Abweichungen von der Regel, wie z.B. bei der Verpachtung der Steinmuehle bei Lemgo 1624. Der Zeitpaechter verpflichtete sich saemtliche Unterhalts- und Reparaturkosten zu tragen. Lediglich die Anschaffung der Muehlsteine uebernahm die Landesherrschaft ("Den Muehlenstein wollen wir zu vorfallender Notdurft verschaffen.")

StADt L 92 C Tit.12 Nr.2 Vol.I.

³²StADt L 92 C Tit.1 Nr.1a.

³³StADt L 92 C Tit.1 Nr.4, vom Juli 1764. In der Tat wurden viele herrschaftliche Muehlen nach dem 30jaehrigen Krieg in Erbpacht ausgegeben.

³⁴StADt L 92 C Tit.1 Nr.4, Circular vom Oktober 1764. Zu diesem Thema auch: Kapitel 4.1 Muehler und Obrigkeit.

Muehlen in Zeit- oder Erbpacht hatte bestimmte Auswirkungen auf die Rendite und die Besitzverhaeltnisse an den Muehlen³⁵. Dies wird im Exkurs III am Beispiel der herrschaftlichen Windmuehle Luedenhausen ausfuehrlich dargestellt.

1.4.2 Die konzessionierte Muehle

Konzessionierte Muehlen stellten die Muehlenbetriebe dar, die sich im Eigentum der Untertanen befanden und nicht ueber Zwangs- und/oder Bannrechte verfuegten. Gewoehnlich konnte dies mit Ausnahme der Roggenmuehle jede Art von Muehlenbetrieb sein. Auch die Nutzung jeder der moeglichen Energiequellen konnte konzessioniert werden. Um einen Muehlenbetrieb zu gruenden und zu betreiben, war vom Inhaber des Muehlenregals, dem Landesherrn, die Erteilung einer Konzession notwendig. Bei Erteilung der Konzession wurde die technische Einrichtung der Muehle genau schriftlich fixiert und durfte ohne Erteilung einer neuen Konzession nicht veraendert werden. Bei Getreidemuehlen waren es die Anzahl und Art der Mahlgaenge und die Art der zu vermahlenden Fruechte. Die ebenfalls festgesetzte Anzahl der Wasserraeeder durfte nicht erhoehet, die Produkt- und Dienstleistungspalette nicht veraendert werden. Wollte der Muehleneigentuemer Aenderungen vornehmen, hatte er um eine neue Konzession nachzusuchen. Die Erteilung der Konzessionen durch die Rentkammer erweckt beim heutigen Betrachter oft den Anschein der Planlosigkeit und Willkuerlichkeit. Besonders gravierend wirkte sich diese Gewerbepolitik der Rentkammer auf den Leistungsstand und den technischen Fortschritt der lippischen Muellerei aus, da sie jede technische Innovation, jede gewerbliche Initiative mit hoeheren Abgaben bestrafte, bzw. durch die Versagung einer Konzession vereitelte.³⁶ Fuer die Konzession war eine Abgabe, genannt "Wasserfall", zu zahlen. Aeltere Bezeichnungen sind z.B. "Zinß und Uhrkund"³⁷. In anderen Faellen wird die Gewerbeabgabe "Professionistenabgabe" genannt³⁸. Die Konzessionsabgabe fuer die Handmuehlen wird ebenfalls "Professionistengeld", aber auch "Gruetzemuehlengeld" genannt.³⁹

Eigentuemer konzessionierter Muehlen waren haeufig Bauern, deren Muehlen Zubehoer ihrer Hoeefe waren. Typische "Bauernmuehlen" stellten Flachsbokekuehlen und kleine Oelmuehlen dar. Es waren haeufig Muehlen, die den Hoeefen als Nebenerwerbsbetriebe dienten. Der Kalldorfer Halbspaenner Luedeke Buelten erhielt 1779 eine Konzession fuer eine Oelmuehle, da der von ihm 1775 angenommene Hof in schlechten wirtschaftlichen Verhaeltnissen steckte. Er wollte die Oelmuehle betreiben, wie er an die Rentkammer schrieb, um seinem Hof "weiter aufzuhelfen"⁴⁰.

Auch Kaufleute erscheinen als Inhaber von Muehlenkonzessionen. Mit den Muehlenprodukten betrieben sie teilweise einen ebenfalls von der Rentkammer konzessionierten Handel. Derartige Muehlen konnten waehrend ihrer Entwicklung mehrere Muehlenkonzessionen erwerben und ueber eine groeoe Bandbreite an Produkten und Dienstleistungen verfuegen, wie z.B. die Benkelbergsche Muehle auf dem Kolonat Nr. 26 - seit 1852 Nr.50 - in Langenholzhausen. Das Beispiel dieses Betriebes wirft nebenbei auch einiges Licht auf die Gewerbepolitik der Rentkammer.

³⁵Vgl. hierzu Dubler, A.- M., Muehlen und Muehlen, (1978), Seite 28 ff..

³⁶Siehe zu den negativen Folgen der Gewerbepolitik der Rentkammer allgemein: Steinbach, P., Der Eintritt Lippes in das Industriealter, (1976), insbesondere Seite 62 ff..

³⁷Privileg der Papiermuehle Kalldorf von 1603. StADt L 77 A Nr.4501.

³⁸Roelmuehle Barthling in Matorf , Jahr 1781. StADt L 92 N Nr.1038.

³⁹StADT L 92 N Nr.1369, Jahr 1844.

⁴⁰StADt L 92 N Nr.1058.



Abb.12 Wohnteil der Benkelbergschen Mühle in Langenholzhausen, um 1910. (Sammlung Autor)

Gegründet wurde der Mühlenbetrieb 1701 von dem Kalldorfer Krüger Henrich Brandt. Die 1701 von der Rentkammer erteilte Konzession gestattete den Betrieb einer Ölmühle, einer Bokemühle und einer Grützemühle zum Vermahlen von Hafer und Buchweizen. Die Grützemühlenkonzession nutzte Brandt jedoch nicht. 1760 gelangte die Mühle durch Heirat in das Eigentum des Amtsschreibers Friedrich Wilhelm Henrich Wippermann, der sich 1764 auf dem Kolonat als Kaufmann und Landwirt niederließ. 1785 modernisierte er die Ölmühle umfassend. Sogar der lippische Kanzler, Regierungs- und Kammerpräsident von Hoffmann, erwähnte 1786 die Mühle als positives Beispiel für eine moderne, wirtschaftlich arbeitende Ölmühle in seiner Landesbeschreibung⁴¹. Die Forstverwaltung und die Rentkammer unterstützten die Modernisierung jedoch nicht und weigerten sich das benötigte Bauholz anzuweisen. Der zuständige Forstverwalter teilte der Rentkammer mit, der Umbau sei nicht nötig, er "gereiche nur Wippermann zum Nutzen"⁴². Nach elf Monaten gelang es Wippermann schließlich mit Hilfe der Amtsverwaltung, die anscheinend eine andere Meinung als die Rentkammer vertrat, das Bauholz angewiesen zu bekommen. 1802 heißt es dann in einem von der Regierung veranlaßten Gutachten "zur Verbesserung und Vermehrung der Ölmühlen im Lande": "Die einzig zweckmäßig eingerichtete Ölmühle im Lande ist die Wippermannsche zu Langenholzhausen".⁴³ Wippermann betrieb die Ölmühle nicht mehr als Kundenmühle. Er schlug nicht mehr nur den von Kunden auf die Mühle gebrachten Ölsamen, sondern kaufte in großen Mengen Rübsamen ein und handelte mit dem geschlagenen Öl. 1786 suchte Wippermann um die Konzession zum Bau und Betrieb einer modernen Graupenmühle nach. Gegen die Erteilung der Konzession wehrten sich die Erbpachtmüller von den Erbpachtmühlen Kalldorf, Stemmen und Langenholzhausen. Die Rentkammer versuchte den Konflikt zwischen "den im hiesigen Lande hergebrachten Mühlenbann und der

⁴¹Stöwer, H., Landesbeschreibung, (1973), Seite 30.

⁴²StADt L 92 N Nr.1053.

⁴³StADt L 92 C Tit.1 Nr.13.

Handlungsfreiheit⁴⁴ so zu lösen, daß sie Wippermann eine Konzession anbot, die ihm untersagte, die Graupen und das Abfallprodukt der Graupenmühle - daß von der ländlichen Unterschicht als preiswertes Nahrungsmittel geschätzte `Schlammehla - an die Mahlgenossen der Vogtei Langenholzhausen zu verkaufen. Auch sollte untersagt sein, Gerste aus der Vogtei auf der Mühle zu verarbeiten. Wippermann verzichtete begreiflicherweise auf die Konzession. Die herrschaftlichen Müller hatten sich mit der falschen Behauptung, das Schälen von Gerste fielen unter den Mühlenbann (sic!), durchgesetzt. Dieser Auffassung hatte sich in diesem Fall die Rentkammer, wider besseres Wissen, angeschlossen. Der Sohn und Nachfolger Wippermanns errichtete um 1798 ohne Konzession eine Ochsenmühle (Tiermühle), mit der er sein eigenes Getreide schrotete. Die Rentkammer verlangte mit Erfolg die Beseitigung.

1817 erwarb der Kaufmann Friedrich Schönfeld aus Langenholzhausen den Besitz. Da die Bokemühle nur wenige Wochen im Jahr in Betrieb war, hängte er zusätzlich an das Wasserrad eine Sägemühle an, für deren Betrieb er eine Konzession erhalten hatte. Beim Neubau der Bokemühle 1819 errichtete er zusätzlich eine Lohmühle. Während der Erteilung der Lohmühlenkonzession kam es zu Auseinandersetzungen mit dem Erbpächter der herrschaftlichen Niedermühle, der ebenfalls eine Lohmühle betreiben wollte. Schönfeld erhielt schließlich die Konzession, da er sich anbot, einen höheren Wasserfall zu entrichten. 1838 verkaufte Schönfeld den Besitz. Die Mühle ging auf den herrschaftlichen Erbpachtmüller Bunte aus Lemgo über. 1839 erhielt dieser eine Konzession für eine Graupenmühle, die 1843 in Betrieb ging. 1842 hatte er zusätzlich die Konzession erhalten, auf der Graupenmühle Weizen mahlen zu dürfen. Gegen diese Konzession klagte der herrschaftliche Erbpachtmüller Bauer aus Langenholzhausen in mehreren Instanzen ohne Erfolg. 1844 verkaufte Bunte die Mühle. Der Nachfolger Riedemann verpachtete die Ölmühle an den Langenholzhauser Untervogt Domeier, der einen umfangreichen Ölhandel aufzog. Dagegen gab es Proteste des Langenholzhauser Krügers und Postmeisters Helmcke, der für sich in Anspruch nahm, von der Rentkammer allein konzessioniert zu sein, am Ort mit Kaffee, Haushaltsmaterialien und Öl Handel zu treiben. 1845 erhielt Domeier schließlich die Konzession zum "Detailhandel" mit Öl. 1852 teilte Riedemann das Kolonat Nr.26. Den Mühlenbetrieb erwarb Domeier. 1852 brannte die Mühle vollständig ab. Nach dem Wiederaufbau wurden alle Mühlenbetriebe, also Weizen-, Graupen-, Grütze-, Öl-, Loh- und Bokemühle wieder in Betrieb genommen. 1863 wurde die Lohmühle abgeworfen und zu einer Knochenmühle umgebaut. Seit 1869 verlängerte Domeier die Ölhandelskonzession nicht mehr. Er hatte also anscheinend die Ölmühle aufgegeben. 1871, nach Einführung der Gewerbefreiheit im Fürstentum Lippe, wurde in der ehemaligen Ölmühle eine Roggenmühle eingebaut, da dies nun nicht mehr untersagt werden konnte. 1895 verfügte die Mühle über drei Getreidemahlgänge, während die anderen Mühlenbetriebe bis dahin abgeworfen waren.

Inhaber konzessionierter Mühlen konnten auch herrschaftliche Müller sein, die diese zusätzlich zu den (herrschaftlichen) Roggenmahlgängen betrieben. Sie bildeten oft einen bedeutenden Nebenerwerb. 1783 erhielt z.B. der Erbpachtmüller Redeker von der Niedermühle Kalldorf die Konzession für eine Graupenmühle. Sie wurde ihm bewilligt, um seiner in großen wirtschaftlichen Nöten befindliche Roggenmühle wieder aufzuhelfen. Er erhielt die Konzession in Erbpacht. Wasserfall hatte er nicht zu zahlen. 1818 erhielt er die Konzession für eine Ölmühle. Die Rentkammer erteilte die Konzession erst, nachdem Redeker auf einen Widerspruch gegen die Errichtung einer Schrotmühle in seinem Zwangsmahlbezirk auf der Meierei Varenholz verzichtet hatte.⁴⁵

Eine der typischen konzessionierten Mahlgänge auf den herrschaftlichen Mühlen im 19.Jahrhundert war die Weizenmühle.

Die Vergabe einer Konzession in Erbpacht war selten, normalerweise musste die Konzession alle drei Jahre erneuert werden. Es finden sich in den Quellen aber auch Laufzeiten von zwölf Jahren.

⁴⁴StADt L 92 N Nr.1053.

⁴⁵StADt L 92 C Tit.12 Nr.6 Vol.I.

Selten findet sich die Vergabe von Konzessionen an ganze Bauerschaften. So erhielt die Bauerschaft Bentorf 1801 eine Konzession für eine Roggenmühle. Die Mühle wurde 1803 errichtet und von der Bauerschaft verpachtet. Die Erteilung der Konzession stellte sich jedoch als später als nicht Rechtens heraus, da sie gegen das Bannrecht der Langenholzhauser Erbpachtmühle verstieß. 1858 erwarb deshalb die Rentkammer die Mühle, löste gegen eine Zahlung von 525 Tlr. von der Bauerschaft die Konzession ab und hob die Berechtigung des Kolonats zum Mühlenbetrieb auf. Grund dafür war ein seit 1828 laufender Prozeß des Erbpachtmüllers Bauer von der herrschaftlichen Mühle Langenholzhausen gegen die Bentorfer Mühlenkonzession, da die Mühle in seinem Zwangsmahlbezirk lag. Seiner Klage wurde nach Durchlauf mehrerer Instanzen stattgegeben.⁴⁶ Entgegen der Regel gab es auch einige konzessionierte Roggenmühlen. Dabei handelte es sich zum einen um sehr alte Mühlen, die Zubehör eines Kolonats waren. So gab es in Hohenhausen zwei Roggenmühlen (Korfs Mühle - Abb. 13 - und Jacobis Mühle), die bereits im ausgehenden Mittelalter zur Grundherrschaft der von Callendorp gehört hatten. Nachdem beide Mühlen im 16. Jahrhundert unter die Grundherrschaft der lippischen Landesherrn gekommen waren, haben diese in Hohenhausen keine herrschaftliche mit Zwangs- und Bannrechten versehene Mühle gegründet, sondern beide Roggenmühlen weiter bestehen lassen und sie zusammen mit den Kolonaten meyerstättisch erbverpachtet. Konzessionen sind für diese beiden Mühlen nicht ausgestellt worden. Allerdings waren ihnen auch keine Mahlgenossen zugeordnet. Die Bewohner Hohenhausens und einiger umliegender Dörfer konnten sich zwischen diesen beiden Mühlen frei entscheiden, da sie keiner herrschaftlichen Mühle als Zwangsmahlgäste zugeordnet waren. 1676 konzessionierte die Rentkammer eine dritte Roggenmühle in Hohenhausen (Althoffs Mühle). Alle drei Roggenmühlen hatten jedoch eine wesentlich höhere Konzessionsabgabe als die anderen konzessionierten Mühlen zu entrichten. Für einen Mahlgang entrichteten sie bis in die zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts je 18 Scheffel Roggen. Die dritte Roggenmühle hatte jährlich 15 Rtlr. Wasserfall zu entrichten⁴⁷.

⁴⁶StADt L 92 N Nr.1043 Vol.I.

⁴⁷StADt L 77 A Nr.4501.



Abb. 13 Korfs Mühle in Hohenhausen, Jahr unbekannt. (Foto, Kommunalarchiv Kalletal)

Weiter existierten konzessionierte Roggenmühlen, die herrschaftlichen Mühlen inkorporiert waren. Solch eine Mühle war von 1688 bis 1754 die Mühle auf dem Stockschen Kolonat Nr.2 in Matorf. 1684 hatte Johan Stock die Konzession für eine Roggenmühle erhalten. Bereits 1688 wurde die Mühle der herrschaftlichen Steinmühle inkorporiert, um wie es in der Urkunde Graf Simon Henrichs heißt, "den Schaden dem seiner Steinmühle durch die Stocksche Mühle entsteht zu verhüten". Warum die Konzession überhaupt erteilt worden ist, erhellen die gesichteten Quellen leider nicht. Johan Stock übernahm beide Mühlen in Erbpacht. 1754 gab ein Nachkomme Stocks die Pacht der Steinmühle auf. Allerdings erhielt er anschließend eine Zeitpachtkonzession, die ihm erlaubte, für freiwillige Mahlgenossen aus Brüntorf und Matorf mahlen zu dürfen. Über ein Zwangsmahlrecht verfügte die Mühle nicht. Sie stand in Konkurrenz zu der herrschaftlichen Steinmühle, die Stock verpachtet hatte. Gezahlt wurde von Stock ein ungewöhnlich hoher Wasserfall von 50 Rtlr.

1.4.3 Die Privatmühle

Unter den Rechtsbegriff der Privatmühle sind die Mühlenbetriebe zu fassen, die vom Adel angelegt und betrieben worden sind. Sie waren Teil der jeweiligen Gutswirtschaft und mahlen für den Bedarf der Hofhaltung. Für Fremde durften sie in der Regel nicht mahlen. Für ihre Errichtung war die Erlaubnis des Landesherrn einzuholen. Wasserfall oder andere Abgaben wurden nicht erhoben.⁴⁸ Dieses Mühlenprivileg konnte vom Landesherrn faktisch nicht verweigert werden. 1666 erhielt das Gut Niederntalle von Graf Hermann Adolf die Berechtigung zum Betrieb einer Roggenmühle. Der Gutsbesitzer von Grothe erwirkte das Privileg, da er, wie er schrieb, wegen einer Mühle "gar sehr discommodiert" sei. Der Weg zur nächsten Mühle betrage beinah eine "kleine Meile". Alle 10 Tage müsse er sein Gesinde und seine Pferde von der Arbeit wegnehmen und zur Mühle schicken, "wodurch mir dan an der Ackerarbeit, welche bei mir an der Gebirgigkeit,

⁴⁸Siehe zur rechtlichen Stellung der Mühlen des lippischen Adels: "Rechtliches Gutachten über Befugnisse der Edelleute Mühlen zu erbauen." StADt L 92 C Tit.1 Nr.2.

steinigten Acker ohne das schwer felt, ein groß Schaden abgehet". Auch sei er "gnedigen Graff und Herrn in keine gewisse Muhlen verbunden." Das von Grothe erteilte Muehlenprivileg enthaelt die Bedingung, "daß nur in solcher kleinen Muhlen sein eigenes Corn, wie itzo beruhret zu seiner Haushaltung unentbehrlichen Sustentation möge gemahlen werden. Solte aber hirunter sich einiger Unterschleiff befinden und ereugnen, und die in unsere benachbahrte Muhlen gehoerige Mahlgenossen, sie seien durch hergebrachten Zwang oder Gewohnheit dahin verbunden oder nicht, in dieser kleinen Muhlen zu mahlen verstattet werden, ... allemal mit Straffe verfallen". Proteste gegen diese Klausel bei Landdrost und Kanzler halfen nicht. 1668 wandte von Grothe sich deshalb an den Landesherrn Graf Simon Henrich, und stellte vor, die Bedingung fände er "gar herb". Würde mit seinem Korn die geringste Metze fremden Kornes gemahlen, habe er eine Strafe zu zahlen, ob dies mit oder ohne sein Wissen geschehe. Allemal habe er Strafe zu zahlen. Außerdem könne der Landesherr ihm das Privileg entziehen und die Muehle in eigenen Gebrauch nehmen. Dies sei eine zu große Gefahr für sein kleines Gut. Von Grothe suchte deshalb nicht nur um Aufhebung der Klausel nach, sondern zusätzlich um ein Privileg, in trockenem Zeiten, wenn die herrschaftlichen Muehlen nicht mahlen könnten, für Fremde mahlen zu dürfen. 1674 stellte Graf Simon Heinrich ein Privileg aus, daß von Grothe lediglich erlaubte, für die eigene Haushaltung zu mahlen. Im Falle, daß mit von Grothes oder seines Müllers Wissen für Fremde gemahlen würde, hätten sich diese, wie bei anderen Muehlen gebräuchlich, vor dem Gogericht zu verantworten. Im Jahre 1726, unter dem finanziell stets klammen Graf Simon Henrich Adolf, erhielt von Grothe das Privileg für einen weiteren Mahlgang, und das Recht auch für Fremde aus den umliegenden Dörfern mahlen zu dürfen. Er entrichtete für diese günstige Konzession eine größere Geldsumme und lieferte einen schwarzen Hengst nach Detmold. Der Hengst wurde übrigens von Detmold nach Wien an den Kaiserlichen Hof gesandt. Besonders die Bewohner der Bauerschaft Welstorf nutzten in der Folgezeit, zum Schaden der Steinmuehle und der inkorporierten Stockschen Muehle, die Gutsmuehle Niederntalle.⁴⁹ Zu den Privatmuehlen sind ferner die Muehlenbetriebe zu zählen, die auf im Besitz der Landesherrschaft befindlichen Domänen zu deren Eigenversorgung betrieben wurden.

⁴⁹StADt L 92 N Nr.1031 und L 77 A Nr.4501.